

## Steuergestaltung mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Steuerpflichtige können mit Ihrer Steuererklärung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unbeschränkt als Vorsorgeaufwendungen geltend machen, sofern es sich um Beiträge zur Basisabsicherung und nicht um Zusatzabsicherung (z.B. Chefarztbehandlung, Einzelzimmer) handelt. Übersteigen die Beiträge zur Basisabsicherung die Grenzen von 2.800 € (Selbstständige, Nichtberufstätige) bzw. 1.900 € (Arbeitnehmer, Beamte, Rentner) sind die Beiträge trotzdem voll abziehbar. Weitere Versicherungsbeiträge wie Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder bestimmte Lebensversicherungen sind dann nicht mehr abziehbar und wirken sich steuerlich nicht mehr aus.

Privat bzw. freiwillig gesetzlich Versicherte können hier mit Vorauszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung diese gesetzlichen Vorgaben für Ihre Zwecke nutzen und Steuern sparen:

Vorauszahlungen bis zum zweieinhalbfachen des Jahresbetrags können im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden. (Wichtig ist hierbei, dass die Zahlung noch vor dem 20.12. beim Versicherer eingeht.) Soweit es sich um Beiträge zur Basisabsicherung handelt, sind diese zusätzlich zu den Beiträgen des laufenden Jahres voll abziehbar. Durch die Vorauszahlung entfällt für die nächsten zweieinhalb Jahre die Beitragszahlung und die steuerlich absetzbaren Grenzen (2.800 €/1.900 €) sind nutzbar für die übrigen Versicherungsbeiträge (Haftpflichtversicherung, ect.), die sonst keine steuerliche Wirkung mehr gehabt hätten.

### **Beispiel:**

Die Eheleute Müller sind beide Beamte und privat versichert. Die Beiträge für die Basisabsicherung betragen für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils 5.500 €. Die übrigen Versicherungsbeiträge belaufen sich auf jeweils 4.000 €.

Es werden zwei Varianten gewählt:

1. Herkömmliche Zahlung
2. Vorauszahlung von zweieinhalb Jahresbeträgen der Basis-Absicherung in 2019 (zusätzlich zu den laufenden Beiträgen)

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>Summe</u>
<b><u>Herkömmliche Zahlung</u></b>					
<b><u>Topf 1</u></b>					
KV Basis-Beitrag	5.500	5.500	5.500	5.500	
davon abziehbar	<b>5.500</b>	<b>5.500</b>	<b>5.500</b>	<b>5.500</b>	<b>22.000</b>
<b><u>Topf 2</u></b>					
KV - Zusatz	800	800	800	800	
Haftpflicht/Renten/Lebensversicherung	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	
davon abziehbar	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
				insgesamt abziehbar:	<b><u>22.000</u></b>

**Alternative: Vorauszahlung****Topf 1**

2,5 Jahre KV Basis-Beitrag (zzgl. laufende Beiträge)	19.250	0	0	2.750	
davon abziehbar	<b>19.250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.750</b>	<b>22.000</b>

**Topf 2**

KV - Zusatz	800	800	800	800	
Haftpflicht/Renten/Lebensversicherung	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	<u>3.200</u>	
	4.000	4.000	4.000	4.000	
davon abziehbar	<b>0</b>	<b>3.800</b>	<b>3.800</b>	<b>1.050</b>	<b>8.650</b>
				insgesamt abziehbar:	<u><b>30.650</b></u>

Da bei der herkömmlichen Zahlungsweise die Höchstbeträge bereits durch die Basis-Absicherung ausgeschöpft sind, wirken sich die übrigen Versicherungen (Topf 2) nicht mehr aus. Somit sind über den gesamten Zeitraum betrachtet Aufwendungen in Höhe von insgesamt 22.000 € abziehbar.

Bei der Vorauszahlungs-Variante sind die angehäuften Beiträge im Jahr der Zahlung abzugsfähig. Da in den folgenden Jahren keine Beiträge zur Basis-Absicherung mehr zu zahlen sind, wirken sich nun die übrigen Versicherungen im Rahmen der Höchstbeträge aus. Auf diese Weise sind über den kompletten Zeitraum Aufwendungen in Höhe von insgesamt 30.650 € abziehbar (**ein Plus von 8.650 €**).

**Neuregelung der Beitragsfestsetzung freiwillig gesetzlich Versicherter ab 2018**

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig gesetzlicher Versicherter (z.B. hauptberuflich Selbständige) werden ab 2018 nur noch vorläufig festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt, wenn der Einkommensteuer-Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr vorliegt. Auf dieser Grundlage werden dann auch die zukünftigen Beiträge vorläufig festgesetzt.

Somit kann es künftig zu Erstattungen oder aber auch zu Nachzahlungen von Krankenversicherungsbeiträgen kommen. Die Änderung kann bis zu drei Jahre rückwirkend geschehen.

Durch steuerliche Maßnahmen wie beispielsweise die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können so auch noch die Beiträge gemindert werden.